

et consortis regnorum nostrorum'; D. 54, 989 April 5, für das Bisthum Parma: 'interventu ac petitione nostrae genitricis Theophaniae imperatricis augustae'; D. 56, 989 Juli 23: 'interventu dilecte genitricis nostrae aug. imp. Theophanu'; D. 65, 990 Juni 18, für Aquileja: 'interventu ac petitione dil. genitr. nostre Theophanu imp. aug. atque eiusdem Iohannis (patriarchae, ausserdem Bitte des Erzbischofs Johann von Piacenza)'; D. 69, 991 April 18, für Treviso: 'interventu ac petitione dil. matris Theophanu imp. aug.'; D. 70 für den Grafen Raimbald von Treviso: 'interventu nostre dil. matris Theophaniae imp. aug.' In der Mehrzahl der Urkunden, in denen Theophanu genannt ist, erfolgt durch ihre Intervention die Bitte des Empfängers, nur in Ausnahmefällen wird unmittelbare Bittstellung des letzteren erwähnt. In D. Theophanu 2, 990 April 1, für Farfa werden Erzbischof Johann von Ravenna und andere Bischöfe als Intervenienten angeführt.

C. Diplome für deutsche Empfänger, welche auch in Bezug auf die Interventionsformel die Vorurkunde wiederholen: DDO. III. 5. 17. 18. 41, der erste Theil von D. 42, D. 51. 58. (nach DO. II. 66, obwohl Theophanu zur Zeit der Ausstellung am 1. Oktober 989 nicht mehr in Frankfurt weilte, sondern schon auf der Reise nach Italien war) 61. (nach DO. I. 277 mit entsprechender Aenderung der Namen) 64 (nach DO. III. 11, da Theophanu zur Zeit der Ausfertigung schon verstorben war, wurde ihr Name weggelassen, an Stelle des Herzogs Konrad ist Bischof Notker von Lüttich getreten), D. 72 (die Formel ist gleich DO. II. 146, doch sind die Namen der Bischöfe Hildibald von Worms und Notker von Lüttich eingeschaltet).

In den 53 Urkunden, welche nach der Ausscheidung der vorbesprochenen Diplome übrig bleiben, vermögen wir nun fünf verschiedene Arten der Erwirkung zu erkennen:

1) Es werden die genannten Personen in einer mit dem Worte 'interventus' ('interventio', 'consilium et interventio') eingeleiteten Formel vereinigt, daneben kann noch die besondere Bitte des Empfängers erwähnt werden: wir haben also die in normalen Zeiten übliche Form der Intervention vor uns: D. 2, 984 für das Bisthum Toul, ausserhalb der Kanzlei verfasst, persönliche Bitte des Bischofs Gerard, genehmigt 'per interventum Theoph. et ducum nostrorum Heinrici et Cononis, archiepiscoporum Willigisi Mogont., Warini Colon., Ercebaldi Strasburg. episcopi'. D. 6, 984 November 28, für Lorsch, persönliche Bitte des Abtes wie in der VU., genehmigt 'ob consilium et inter-